

Bekanntmachung Nr. 064/2017 vom 24.11.2017

Bekanntmachung

**Satzung vom 24.11.2017
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Baesweiler vom 24.11.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)**

Auf Grund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die von der Stadt durchgeführte Reinigung (maschinelle Reinigung und/oder Winterwartung) der öffentlichen Straßen, die im anliegenden Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Baesweiler vom 16.11.2016 mit „S“ gekennzeichnet sind:

für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung (Sommerwartung)	1,15 €,
für die Winterwartung	0,29 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 24.11.2017

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*